

EX 447 1007 1008 10

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 23/74BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Marton Z [REDACTED],

[REDACTED] W [REDACTED] Street, N [REDACTED], [REDACTED], USA,

- Prozeßbevollmächtigte:

Kläger und Revisionskläger,

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],

[REDACTED] und [REDACTED],

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Kaiser-Friedrich-Str. 1, Mainz,

Beklagten und Revisionsbeklagten

Die Revisionsbegründung enthält keine nach § 554 Abs. 3 Nr. 2 b ZPO af ausgeführte Mängel einer Verfahrensverletzung. Es fehlt die Bezeichnung der verletzten Rechtsnorm sowie der Tatsachen, die einen derartigen Mangel ergeben.

Der Revisionsklinger scheint anzunehmen, das Berufungsgericht habe mit einer Abweichung von den im Zulassungsbeschluss genannten Entscheidungen des Bundesgerichtshofs (BzR 1966, 453 und 1967, 19 das sachliche Recht verletzt. Auch dann müßte er die - vermeintliche - Rechtsverletzung begründen (§ 554 Abs. 3 Nr. 2a ZPO af). Es ist aber nicht einmal dargelegt, worin die genannte Abweichung von den Urteilen des Bundesgerichtshofs bestehe. Auch die Rechtfertigung eines sachlich-rechtlichen Angriffs muß erkennen lassen, daß der Rechtsanwalt, der die Begründung einreicht, sich einer Nachprüfung des Berufungsurteils unterzogen hat. Unvermeidlich ist die Verlegung der Gründe, die das Urteil

- 3 -

nach der Meinung des Revisionsklägers als unrichtig erscheinen lassen (BGH Rzw 1959, 976). Daran fehlt es hier. Die Revisionsbegründung enthält, abgesehen von der nicht näher erläuterten Wiederholung des Zulassungsbeschlusses, nur inhaltsleere, formelhafte Wendungen ohne erkennbaren sachlichen Bezug zum Streitfall.

Mai

Portmann

